



## **- Information Besoldung 5/2017 -**

### **Das Bundesverfassungsgericht entscheidet gegen gestaffelte Besoldungsanpassungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 23.05.2017 (2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14) verzögerte Besoldungsanpassungen für sächsische Beamte der Besoldungsgruppen A 10 aufwärts wegen eines Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für verfassungswidrig erklärt.

In Streit standen das um zwei Jahre spätere Auslaufen (2010 statt 2008) der Ostbesoldung für alle Besoldungsgruppen ab A 10 aufwärts sowie die für dieselben Besoldungsgruppen um vier Monate hinausgeschobene Besoldungsanpassung im Jahr 2008 um 2,9%.

Das Bundesverfassungsgericht erteilte verzögerten Besoldungsanpassungen, die allein der Erzielung von Einsparungen dienen und den Empfängern ausgewählter Besoldungsgruppen einen „weiteren Beitrag zur haushaltsgemäßen Konsolidierung“ abverlangen, eine Absage.

Nicht entschieden hat das Bundesverfassungsgericht über die Frage, ob die verzögerte Übertragung von Tarifergebnissen als sozialverträglicher Sparbeitrag höherer Besoldungsgruppen gerechtfertigt sein könnte. Die Argumentation, Empfänger höherer Bezüge seien von der allgemeinen Teuerung, zu deren Ausgleich die lineare Erhöhung der Besoldung beitragen solle, weniger stark betroffen, als Empfänger niedriger Bezüge, erschien dem Bundesverfassungsgericht auf den ersten Blick nachvollziehbar. Es musste jedoch nicht weiter darauf eingehen, da die angegriffene Maßnahme auch Angehörige der Besoldungsgruppe A 10 und damit offensichtlich keine Empfänger höherer Bezüge betraf.

Zudem führte das Gericht aus, wenn der Besoldungsgesetzgeber für niedrigere Besoldungsgruppen eine Anpassung in bestimmter Höhe als für eine amtsangemessene Alimentation erforderlich erachte, müsse er sich hieran für alle Beamten festhalten lassen, sofern er mit der Differenzierung keine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern vornehme.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine verzögerte Besoldungsanpassung hätte das Bundesverfassungsgericht in Betracht gezogen, wenn sie Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Sanierung des Haushalts und nicht nur ein einmaliger „Sparbeitrag“ gewesen wäre.

Die Auswirkungen der differenzierten Angleichung an das West-Besoldungsniveau waren so gravierend, dass das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich einen Verstoß gegen das Abstandsgebot sah.

Diese Entscheidung bestätigt unsere schon immer ablehnende Haltung gegenüber verzögerten Besoldungsanpassungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts weisen zwar hinsichtlich der Argumentation eines sozialverträglichen Sparbeitrags höherer Besoldungsgruppen eine gewisse Offenheit auf. Doch den weiteren Ausführungen des Gerichts ist zu entnehmen, dass auch bei diesen Besoldungsgruppen für die verzögerte Anpassung der Besoldung hohe Hürden aufgestellt werden: Verzögerungen kommen nur bei einer Umgestaltung des Besoldungssystems, einer Neubewertung von Statusämtern oder als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts zur Haushaltskonsolidierung in Betracht. Keine dieser Hürden dürfte bei den verzögerten Besoldungsanpassungen in der Vergangenheit erfüllt gewesen sein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsrichters gibt uns daher Rückenwind, bei zukünftigen Verhandlungen über die Übernahme von Tarifabschlüssen Angeboten mit einer verzögerten Anpassung noch härter entgegenzutreten.

Matthias Grewe, Holger Grumann

18.07.2017